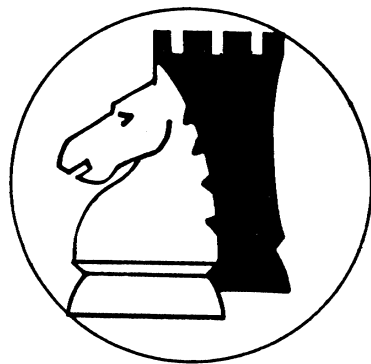


S a t z u n g



Schachverein

Letmathe 1933 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der vollständige Name des Vereins lautet:
Schachverein Letmathe 1933 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der bisher „nicht rechtsfähige Verein“ soll in einen e. V. umgewandelt werden.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Schachverein pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
2. Die Förderung der Jugend im Schachsport und die Jugendpflege gehören zu den wesentlichen Zielen.
3. Er pflegt die Kameradschaftlichkeit und Geselligkeit im Verein.
4. Die Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die oben aufgeführten Ziele des Vereins verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der gesetzliche Vertreter Einverständnis erteilt hat, im Verein abstimmen und zu wählen. Vom vollendeten 17. Lebensjahr an können sie auch gewählt werden, wenn der gesetzliche Vertreter mit der Wahl einverstanden ist.
3. Mitglieder und Nichtmitglieder, deren hervorragende Verdienste um den Sport im allgemeinen oder um den Verein insbesondere feststehen, können auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorstand entscheidet in einer geheimen Wahl. Für die Wahl zum Ehrenmitglied ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

Das Ehrenmitglied hat die Pflichten und Rechte eines Vereinsmitgliedes. Er ist jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und von Umlagen befreit.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich sportlich oder sozial vereinschädigend oder sonst unehrenhaft verhält.
3. Einen Ausschluß kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließen. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch gegen seinen Ausschluß erheben. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hiernach entscheidet die Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muß mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
 - b) Tod,
 - c) Ausschluß (siehe § 5,2 u. § 5,3)
5. Aufnahme von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:
Der Aufnahmeantrag ist von den oder dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen einzureichen. Der Antrag ist auch von dem Jugendlichen selbst zu unterschreiben, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der gesetzliche Vertreter hat dem Jugendlichen eine Vollmacht zu erteilen, daß er im Rahmen der Satzung im Verein Funktionen übernehmen und mit abstimmen und wählen kann.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist auch ermächtigt, Umlagen zu bestimmen.
2. In Ausnahmefällen kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
3. Der Beitrag ist zum 31. März des Jahres, für welches er entrichtet wird, fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Vorstand gem. § 26 BGB
4. Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres (Jahreshauptversammlung) statt.
2. Alle Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung muß eine Tagesordnung enthalten.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach Auffassung des Vorstandes oder des Vorsitzenden erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt. Bei allen Einladungen gilt der Poststempel oder der Vermerk über den Aushangtag zugleich als Tag des Zugangs der Einladung.
4. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderungsein Vertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder mit offener Abstimmung einen anderen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefaßt werden, die in der Einladung enthalten sind. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Außerachtlassung der Enthaltungen Dringlichkeitsanträge zulassen.
6. Die Änderung der Satzung oder der Ordnungsbestimmungen sowie die Wahlen sind jedoch nicht über Dringlichkeitsanträge möglich.
7. Alle volljährigen Mitglieder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Versammlung stimmberechtigt. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl fordert.
8. Die Beschlußfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, bzw. keiner der Kandidaten gewählt.
9. Bei Wahlen findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt, führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet das Los.
10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesend ist oder der dem Vorstand schriftlich erklärt hat, daß er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird.
11. Alle Mitgliederversammlungen, die satzungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen. Diese sind wörtlich zu protokollieren. Protokollführer ist der Geschäftsführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

- a) seine Satzung und Ordnungen sowie deren Änderungen,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
- c) über alle in der Einladung aufgeführten Anträge,
- d) die Billigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, nachdem der Vorstand die Jahresberichte und die Revisoren den Prüfungsbericht abgegeben haben,
- e) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
- f) über Anträge des Vorstandes, der Vereinsjugend oder von einzelnen Mitgliedern, wenn diese Anträge spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorstand) dem Vorstand mit Begründung schriftlich vorgelegt wurden, der sie spätestens 10 Tage vor der Versammlung allen Eingeladenen in der gleichen Weise wie die Einladung übermittelt,
- g) über Dringlichkeitsanträge,
- h) über die Fusion mit einem anderen Verein,
- i) über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Spielleiter,
 - f) dem Jugendleiter,
 - g) dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - h) dem Materialwart

2. Vorstand gem. § 26 BGB

- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer
3. Der Gesamtvorstand erledigt die Arbeiten, auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er bereitet die Entscheidungen anderer Organe vor und führt ihre Beschlüsse aus.
 4. Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
 5. Der Gesamtvorstand des Vereins ist von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindesten einer Woche unter Benennung einer Tagesordnung einzuladen. Er ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 6. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
 7. Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
 8. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (*1. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet jedoch erst, wenn das nächste gewählt wurde und dieser das Amt angenommen hat).
2. Der Vorsitzende bedarf zu seiner Berufung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
3. Nach der Annahme der Wahl hat der Vorsitzende das Recht, der Jahreshauptversammlung für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder Vorschläge zu unterbreiten. Dadurch wird das gleiche Recht aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer nicht berührt.
4. Für die übrigen Vorstandsmitglieder gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei allen Wahlen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses die Stimmenthaltungen außer Betracht.

§ 12 Revisoren

1. Auf der Jahreshauptversammlung werden für zwei Jahre zwei Revisoren und ein Vertreter gewählt.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht zu Revisoren gewählt werden.
3. Revisoren haben die Pflicht und das Recht, zu zweit die Kassengeschäfte des Vereins und der Vereinsjugend zu überprüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.
4. Sie können einmal wiedergewählt werden.
5. Die Revisoren beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Vereinsjugend

1. Alle Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren sind in der Vereinsjugend zusammengeschlossen.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend selbst verabschiedet wird.
4. Beschlüsse werden durch die Jugendversammlung, bei einfacher Mehrheit, gefaßt. Bei Abstimmungen und Wahlen, sind alle Jugendlichen vom vollendeten 12. Lebensjahr an stimmberechtigt, wenn sie hierfür eine entsprechende Vollmacht von ihren gesetzlichen Vertretern erhalten haben.
5. Von der Jugendversammlung wird der Jugendsprecher gewählt. Dieser vertritt, zusammen mit dem Jugendleiter, die Interessen der Jugend gegenüber den übrigen Organen des Vereins. Die Wahlen finden jährlich statt.

§ 14 Die Satzung wird durch Ordnungen ergänzt.

1. Ordnungen sind nicht Teile der Satzung, sondern ergänzende Regelungen. Sie sind jedoch für alle Vereinsmitglieder in gleicher Weise verbindlich wie die Satzung, soweit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Bestimmungen von Ordnungen, die im Widerspruch zur Satzung stehen, sind von Anfang an rechtsunwirksam, ohne daß die Wirksamkeit der sonstigen Ordnungsbestimmungen dadurch berührt wird.
3. Die Ordnungen werden vom Vorstand erarbeitet, sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Anerkennung der Satzung und Ordnungen

1. Durch die Mitgliedschaft im Verein werden Satzung und Ordnungen des Vereins anerkannt.
2. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmergebnisses nicht mit.
3. Über Dringlichkeitsanträge kann weder die Satzung, noch eine Ordnung geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden
2. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt werden, Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung nicht gewertet.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert haben.
5. Bei der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.

6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an den Stadtsportbund Iserlohn e.V. zu übertragen, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins. Der Stadtsportbund Iserlohn e.V. ist verpflichtet, das übertragene Vermögen für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Er hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 04. April 1997 beschlossen worden und löst die bisherige Satzung ab.

Die Gründungsversammlung des Schachverein Letmathe 1933 e.V. hat diese Satzung am 23.05.2003 übernommen.

Iserlohn-Letmathe, 23. Mai 2003

gez. Axel Schaar

gez. Guido Heeke

gez. Martin Grürmann

(1. Vorsitzender / Geschäftsführer)

(stellvertretender Vorsitzender)

(Kassierer)

*1 Wahlen des Vorstandes:

gerade Jahreszahlen: 1. Vorsitzender , Geschäftsführer

ungerade Jahreszahlen: Stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Spielleiter, Jugendleiter,
Materialwart, Revisoren, Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Anlage zur Satzung

Satzungsänderungen

§ 4 Mitgliedschaft (alte Fassung)

3. Mitglieder und Nichtmitglieder, deren hervorragende Verdienste um den Sport im allgemeinen oder um den Verein insbesondere feststehen, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag einbringt. Der Vorstand muss sich vor der Einbringung des Antrages darüber vergewissern, dass das betreffende Mitglied (bzw. die betreffende Person) bei einer Wahl die ihm angetragene Ehrenmitgliedschaft annimmt. Die Abstimmung erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl. Für die Wahl zum Ehrenmitglied, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht.

Das Ehrenmitglied hat die Pflichten und Rechte eines Vereinsmitgliedes. Er ist jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und von Umlagen befreit.

neue Fassung (beschlossen auf der Mitgliederversammlung v. 01.06.2001)

§ 4 Mitgliedschaft

3. Mitglieder und Nichtmitglieder, deren hervorragende Verdienste um den Sport im allgemeinen oder um den Verein insbesondere feststehen, können **auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorstand entscheidet in einer geheimen Wahl. Für die Wahl zum Ehrenmitglied ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.** Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht. **Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf der Mitgliederversammlung.**

Das Ehrenmitglied hat die Pflichten und Rechte eines Vereinsmitgliedes. Er ist jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und von Umlagen befreit.

Zusatz gem. Beschluss der MV am 17.05.02

§ 1 Punkt 4

Der bisher „nicht rechtsfähige Verein“ soll in einen e. V. umgewandelt werden.

§ 6 Punkt 3

Der Beitrag ist zum 31. März des Jahres, für welches er entrichtet wird, fällig.

Änderung gem. Beschluss der MV am 23.05.03

7. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres (Jahreshauptversammlung) statt.

1. Der vollständige Name des Vereins lautet:

Schachverein Letmathe 1933 e. V.